

484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 27. 5. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz zur Förderung der Stärkeerzeugung (Stärkeförderungs-gesetz 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Förderung der Stärkeerzeugung aus landwirtschaftlichen Rohstoffen kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Personen, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung zur Verarbeitung derartiger Rohstoffe befugt sind, im Rahmen von Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 Zuschüsse gewähren.

§ 2. Zuschüsse dürfen nur für Stärke oder Rohstoffe zur Erzeugung von Stärke oder Alkohol gewährt werden.

§ 3. Die Zuschüsse sind, sofern die erforderlichen Nachweise vorliegen, grundsätzlich monatlich, spätestens jedoch bis zum 20. des auf ein Kalenderquartal folgenden Monats, auszuzahlen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, bis 30. Juni 1993 den Getreidewirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 die AMA (Agrarmarkt Austria) mit Förderungsmaßnahmen im Bereich von Ersatzkulturen des Getreidebaues, wie zB Hackfruchtbau, zu beauftragen.

(2) Diese Förderungsmaßnahmen sind bis 30. Juni 1993 durch den Getreidewirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 durch die AMA (Agrarmarkt Austria) auf der Grundlage der näheren Bestimmungen über die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen, die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu erlassen hat, abzuwickeln.

(3) Kosten, die bei der Abwicklung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 entstehen, sind bis 30. Juni 1993 vom Getreidewirtschaftsfonds und ab 1. Juli 1993 von der AMA (Agrarmarkt Austria) aus deren Einnahmen zu tragen.

§ 5. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat hinsichtlich der Grundsätze für alle Maßnahmen der Stärkeförderung einschließlich der

quotenmäßigen Aufteilung der Menge und Förderungsmittel auf die Förderungswerber den Beirat gemäß § 6 anzuhören.

§ 6. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes und in den übrigen Angelegenheiten der Stärkeförderung wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat errichtet.

(2) Dem Beirat haben als Mitglieder anzugehören:

1. je ein Vertreter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesarbeitskammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Ist die Namhaftmachung von Beiratsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern.

(5) Die gemäß Abs. 2 namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind.

(6) Die Mitgliedschaft zum Beirat erlischt, wenn entweder jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft oder das Mitglied auf seine Funktion verzichtet oder durch den Tod desselben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Erlöschen der Mitgliedschaft festzustellen.

(7) Außer den in Abs. 2 genannten Mitgliedern können mit Zustimmung des Vorsitzenden weitere

Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(8) Allenfalls zu den Sitzungen des Beirates herangezogene Sachverständige sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntgewordenen Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf die Einhaltung dieser Verschwiegenheitspflicht anzugeloben.

(9) Die Mitglieder und Sachverständigen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 7. (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der sich durch einen Bediensteten seines Ministeriums vertreten lassen kann. Ihm oder seinem Vertreter kommt kein Stimmrecht zu. Die Geschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu führen.

(2) Der Beirat ist im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Er ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin abgesendet worden sind.

(3) Der Beirat hat seine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf, mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf §§ 5 und 6 Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln.

§ 8. (1) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, ist für die Beschlußfähigkeit des Beirates die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte

jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, so hat der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zu behandeln.

(2) Können sich die anwesenden Beiratsmitglieder nicht auf ein einheitliches Beratungsergebnis einigen, so sind die Stellungnahmen aller anwesenden Beiratsmitglieder in einem Sitzungsprotokoll wiederzugeben.

§ 9. (1) Die Beiratsmitglieder, die vor dem 1. Juli 1992 auf Grund des § 6 Abs. 1 des Zuckerförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 494/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991 nominiert waren, gelten als Beiratsmitglieder nach diesem Bundesgesetz.

(2) Die Geschäftsordnung, die vor dem 1. Juli 1992 auf Grund des § 5 Abs. 3 des Zuckerförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 494/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991 in Kraft war, bleibt auch nach diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

§ 12. Mit Ablauf des 30. Juni 1992 treten
1. das Stärkeförderungs-gesetz 1969, BGBl. Nr. 154, und
2. das Zuckerförderungs-gesetz, BGBl. Nr. 494/1972, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1991, außer Kraft.

VORBLATT

Problem:

Der § 68 a MOG in seiner derzeitigen Fassung scheint als gesetzliche Grundlage für die Ermächtigung des Getreidewirtschaftsfonds [ab 1. Juli 1993 der AMA (Agrarmarkt Austria)] mit der Abwicklung auch der Kartoffelstärkeförderung nicht ausreichend.

Das Zuckerrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 494/1972, ist mit Ausnahme seiner Bestimmungen über den Beirat, soweit dieser seine Beratungstätigkeit nach dem Stärkeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1969, ausübt (§§ 4 bis 7), obsolet.

Ziel:

Eine
gesetzes in das Stärkeförderungsgesetz übernommen werden und die restlichen Bestimmungen des Zuckerrförderungsgesetzes außer Kraft treten. Um nach der Kompetenzübernahme durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine einheitliche und ökonomische Abwicklung der Förderungsmaßnahmen zu gewährleisten, soll eine Ermächtigungsgrundlage zur Beauftragung des Getreidewirtschaftsfonds mit der teilweisen Abwicklung und Kontrolle von Förderungs- und absatzfördernden Maßnahmen im Bereich der gesamten Stärkeförderung geschaffen werden.

Inhalt:

Neuerlassung des Stärkeförderungsgesetzes zwecks Zusammenfassung der derzeit in zwei Gesetzen geregelten Materie.

Alternativen:

Lediglich Novellierung des Stärkeförderungsgesetzes bei gleichzeitigem Inkraftbleiben des Zuckerrförderungsgesetzes sowie Novellierung des Marktordnungsgesetzes, wobei die Aufnahme herkömmlicher Kulturarten als Produktionsalternativen in den Text des MOG allerdings höchst problematisch ist.

Kosten:

Die vorgesehenen Änderungen ergeben keine Mehrkosten.

Konformität mit EG-Recht:

Die Anpassung des Stärkeförderungsgesetzes an das in der EG im Rahmen der Getreidemarktordnung praktizierte System konnte bisher mangels vergleichbarer Voraussetzungen noch nicht zur Gänze durchgeführt werden. In Teilen ist eine Annäherung bereits erfolgt (Ableitung der Förderung von der Getreidepreisdiskrepanz), die weiteren Schritte sollen innerhalb der im Rahmen des EWR-Vertrages mit Rücksicht auf die Sondersituation in Österreich, insbesondere im Waldviertel, eingeräumten Übergangsfrist von vier Jahren erfolgen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll vor allem eine taugliche Rechtsgrundlage für die Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Beauftragung des Getreidewirtschaftsfonds, vorausschauend ab 1. Juli 1993 der AMA, mit der Abwicklung von Förderungs- und absatzfördernden Maßnahmen auch im Bereich der Förderung der Kartoffelstärke geschaffen werden.

Die Ermächtigungsgrundlage zur Beauftragung des Getreidewirtschaftsfonds mit der Abwicklung von Förderungs- und absatzfördernden Maßnahmen im Getreidebereich findet sich schon bisher im § 68 a MOG, eine bloße Novellierung dieser Bestimmung durch die Einfügung des Begriffes „einschließlich anderer Kulturarten“ scheint aber nicht gangbar, da Kartoffeln nicht in den Bereich der marktordnungsgeregelten landwirtschaftlichen Produkte fallen. Es scheint daher zweckmäßig, die genannte Rechtsgrundlage in das Stärkeförderungs-gesetz einzuarbeiten.

Im Zuge der Neugestaltung des Stärkeförderungs-gesetzes sollten auch die einzig noch relevanten Regelungen aus dem Zuckerförderungsgesetz, nämlich die Bestimmungen über den Beirat, welche als *lex fugitiva* im Zuckerförderungsgesetz enthalten sind, in das Stärkeförderungs-gesetz übernommen werden. Der Vorteil liegt hier in einer Rechtsbereinigung, da nunmehr die übrigen Bestimmungen des Zuckerförderungsgesetzes 1972, die seit Jahren totes Recht und obsolet sind, aufgehoben werden können.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergibt sich die Notwendigkeit der Neuerlassung des Stärkeförderungs-gesetzes, um einen einheitlichen Rechtsbe-stand zu schaffen.

Besonderer Teil

Zur Bezeichnung des Gesetzes:

In dieser wurde den derzeitigen Erfordernissen der Stärkeförderung Rechnung getragen. Im Mittelpunkt steht nicht mehr, wie 1969, die Förderung der Kartoffelverwertung, sondern die

Stärkeerzeugung aus landwirtschaftlichen Rohstoffen (wie zB Mais, Kartoffel und Weizen).

Zu § 1:

Auch hier wurde den derzeitigen Finanzierungs-erfordernissen Rechnung getragen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Rahmen von Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 Förderungen an gewerberechtlich befugte Personen gewähren.

Zu § 2:

Die ursprünglich (1969) aus handelspolitischen Rücksichten aufgenommene Limitierung erscheint entbehrlich, da durch zwischenzeitige internationale Vereinbarungen (GATT, EG-Freihandelsabkommen) bindende Regeln bezüglich Rohstoff-preisgleichsmaßnahmen festgelegt wurden.

Zu § 3:

Die Änderung ermöglicht eine einheitliche und ökonomische Auszahlungspraxis.

Zu § 4:

Dieser enthält die relevante Bestimmung („mit Förderungsmaßnahmen im Bereich von Ersatzkulturen des Getreidebaues, wie zB Hackfruchtbau“) für die Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Beauftragung des Getreidewirtschaftsfonds mit der teilweisen Abwicklung von Förderungs- und absatzfördernden Maßnahmen im Bereich der gesamten Stärkeförderungs einschließlic einer Bestimmung über die zu tragenden Kosten.

In Anlehnung an § 68 a MOG sowie § 2 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 wurde in § 4 Abs. 2 eine Ermächtigung zur Übertragung von Förderungsmaßnahmen auf Grund des Stärkeförderungs-gesetzes 1992 auf den Getreidewirtschafts-fonds bzw. die Agrarmarkt Austria (AMA) vorgesehen. Diese Förderungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der auf Grund der haushaltsrechtli-

484 der Beilagen

5

chen Vorschriften zu erlassenden näheren Bestimmungen von den Förderungsabwicklungsstellen durchzuführen.

Zu §§ 5 bis 8:

Übernahme und Anpassung der bestehenden Regelungen (aus dem Zuckerförderungsgesetz) betreffend den Beirat. Der Begriff „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft“ wurde gegebenenfalls durch den Begriff „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt. Außerdem erfolgte eine sprachliche Überarbeitung.

Zu § 6 Abs. 1:

Bei der Einfügung des Begriffes „übrigen Angelegenheiten“ ist insbesondere an § 53 Abs. 2 MOG gedacht.

Zu § 6 Abs. 2:

Die bisherige Bezeichnung „Österreichischer Arbeiterkammertag“ wurde auf die nunmehrige „Bundesarbeitskammer“ richtiggestellt.

Zu § 6 Abs. 4, 5 und 6:

Es wurden die Bestimmungen, die die Nominierung, Angelobung, Bestellung und das Erlöschen der Mitgliedschaft von Beiratsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) betreffen, aus dem Geflügelwirtschaftsgesetz übernommen, womit eine Präzisierung erreicht werden soll.

Zu § 7 Abs. 1:

Es ist nunmehr eindeutig klargestellt, daß der Bundesminister oder dessen Vertreter, der zwar den Vorsitz im Beirat führt, nicht Mitglied dieses Beirates ist, da dieser dessen Beratung dient.

Zu § 9:

Dieser enthält die Übergangsbestimmungen, wonach die Kontinuität des derzeitigen Beirates sowie der bisherigen Geschäftsordnung sichergestellt ist.

Zu § 11:

Dieser regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 12:

Dieser setzt das Stärkeförderungsgesetz 1969 und das Zuckerförderungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung, außer Kraft.